

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom im Fürstentum Liechtenstein

1. Allgemeines

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom im Fürstentum Liechtenstein von Swisscom (Schweiz) AG» («AGB») gelangen für Kunden mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein zur Anwendung, welche Dienstleistungen der Swisscom, insbesondere NATEL® FL, beziehen. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den AGB und den Angebotsbedingungen NATEL® FL gehen Letztere vor.

2. Leistungen Swisscom

Allgemein

Swisscom (Schweiz) AG, Swisscom Contact Center, 3050 Bern (nachstehend "Swisscom") ermöglicht dem Kunden, über die Mobilfunknetze von Swisscom und ihrer Roamingpartner Gespräche zu führen und Daten zu übermitteln. Die Kunden können untereinander und mit Kunden anderer Anbieter, soweit Swisscom mit diesen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, Gespräche führen oder Daten austauschen. Die aktuellen Broschüren sowie die Website von Swisscom für Liechtenstein (www.swisscom.li) geben Auskunft über den Umfang der Mobilfunk-Dienstleistungen und ergänzen die Angebotsbedingungen NATEL FL. **Die bei den Angeboten angegebenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind Maximalwerte unter optimalen Bedingungen.** Die tatsächliche Geschwindigkeit ist namentlich abhängig vom Standort, der Anzahl Nutzer in der Mobilfunkzelle und vom Endgerät. **Swisscom garantiert weder das Erreichen der Maximalwerte noch eine Mindestbandbreite.**

Swisscom kann zur Leistungserbringung Dritte beiziehen.

Es besteht kein Anspruch der Kunden auf eine bestimmte Ausgestaltung der Swisscom Infrastruktur oder auf die Beibehaltung von darüber zugänglichen Dienstleistungen.

Swisscom ist jederzeit berechtigt, mit angemessener Vorankündigung das Erbringen einer Dienstleistung entschädigungslos einzustellen.

Funkversorgung

Mit ihrem Mobilfunknetz bietet Swisscom dem Kunden einen hohen Grad an Funkversorgung an. Die Funkversorgung im Ausland (d.h. ausserhalb von Liechtenstein und der Schweiz) ist abhängig vom Netz des Roamingpartners und dessen technischen und betrieblichen Möglichkeiten. WLAN ist nicht Teil des Mobilfunknetzes von Swisscom.

Nähere Angaben von Swisscom über die aktuelle und die geplante Funkversorgung erfolgen unverbindlich. **Funkschatten sind auch in den als versorgt bezeichneten Gebieten und insbesondere in Gebäuden möglich.** Aus rechtlichen, technischen oder faktischen Gründen kann eine bestehende Funkversorgung an einem bestimmten Ort sich verschlechtern oder ganz entfallen.

Zu den verfügbaren Übertragungstechnologien finden sich auf www.swisscom.li aktuelle Informationen (z.B. Abdeckung in Liechtenstein und der Schweiz; Verfügbarkeit im Ausland). Der unterbrechungsfreie Netzübergang zwischen den verschiedenen Netztechnologien kann nicht garantiert werden. **Swisscom ist berechtigt, ältere Technologien nach entsprechender Information der betroffenen Kunden einzustellen.**

Unterhalt

Swisscom besorgt den Unterhalt ihrer Infrastruktur. Sie behebt während der Betriebszeiten Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, innert angemessener Frist. Swisscom ist berechtigt, den Betrieb zwecks Behebung von Störungen, Durchführung von Wartungsarbeiten, Einführung neuer Technologien usw. zu unterbrechen oder einzuschränken.

Werbung

Wer keine Werbemitteilungen wünscht, kann in seinen Einträgen eine Adresssperrung, gekennzeichnet mit einem Stern (*), verlangen. Die Adresse wird nur Dritten weitergegeben, die Verzeichnisse herstellen. Nicht als Dritte gelten andere Gesellschaften der Swisscom Gruppe sowie Anbieter von Leistungen, die der Kunde über das Netz bezieht. Auch im Falle einer Adresssperrung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kunde von Drittpersonen Werbeanrufe oder Werbemitteilungen erhält. Die Verantwortung hierfür liegt beim Anrufer bzw. Absender der Mitteilung.

Sperresets

Der Kunde kann bei der Hotline die Sperrung von Mehrwertdiensten veranlassen, die über das Swisscom Netz bezogen und auf der Swisscom Rechnung belastet werden (insb. 090x-Nummern und SMS/MMS-Kurznummern). Die Sperrung kann jeweils alle entsprechenden Mehrwertdienste oder nur diejenigen zur Erwachsenenunterhaltung umfassen.

3. Leistungen des Kunden

Bezahlung

Der Kunde ist für eine fristgerechte Bezahlung der bezogenen Leistungen verantwortlich.

Passwörter etc.

Der Kunde ist verpflichtet, Passwörter, Identifikationscodes, Login Daten, PIN- und PUK-Codes etc. sicher zu verwahren und niemandem zugänglich zu machen.

Kundenangaben

Der Kunde ist verpflichtet, Swisscom über die aktuell gültige Vertrags- und Rechnungsadresse zu informieren. Swisscom kann dem Kunden vertragsrelevante Informationen (z.B. Rechnungen, Mahnungen, Produkte- oder AGB-Änderungen, betriebliche Informationen wie Wartungsarbeiten etc.) postalisch oder auf die letzte von ihm angegebene E-Mail-Adresse rechtsgültig zustellen. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen zum Entgeltnachweis in Ziffer 7. Die Verwendung der Kundenangaben und der E-Mail-Adresse zu Marketingzwecken ist in der Datenschutzerklärung geregelt.

Rechts- und vertragskonforme Benutzung

Die Dienstleistungen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Swisscom für spezielle Anwendungen oder für das Anbieten von elektronischen Kommunikationsdiensten eingesetzt werden.

Der Kunde ist für die rechts- und vertragskonforme Benutzung der von Swisscom bezogenen Dienstleistungen verantwortlich. Als rechts- bzw. vertragswidrig gelten namentlich

- > Unlautere Massenwerbung (Spam)
 - > Belästigen oder Beunruhigen von Dritten
 - > Behinderung Dritter bei der Benutzung von elektronischen Kommunikationsdiensten
 - > Hacking (Eindringversuche etc.), Ausspionieren anderer Internetbenutzer oder von deren Daten und betrügerische Angriffe (Phishing)
 - > Schädigen oder Gefährden der Kommunikationsinfrastruktur oder der Geräte Dritter durch schädliche Software
 - > Übermittlung oder Zugänglichmachen rechtswidriger Inhalte
- Bestehen Anzeichen einer rechts- oder vertragswidrigen Nutzung, ist der Kunde verpflichtet, Swisscom Auskunft über die Nutzung zu erteilen.

Die Mobilfunk-Dienstleistungen gelten für den normalen Eigengebrauch, welcher die normale mobile Nutzung im Zusammenhang mit der Verwendung des Mobilfunkanschlusses in einem mobilen Gerät für Gesprächs-, SMS/MMS- und Internetverbindungen beinhaltet. Weist Swisscom nach, dass die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch abweicht oder bestehen begründete Anzeichen, dass der Mobilfunkanschluss (SIM, eSIM etc.) für Spezialanwendungen benutzt wird, und ist der Kunde nach Rücksprache nicht gewillt, die entsprechende Nutzung einzustellen, kann Swisscom jederzeit die Leistungserbringung einstellen oder einschränken (z.B. Limiten) oder eine andere geeignete Massnahme ergreifen. "Erhebliche Abweichung vom üblichen Gebrauch" und "Spezialanwendungen" bedeuten, dass die Mobilfunk-Dienstleistung zweckfremd (d.h. nicht im Sinne eines normalen Mobilfunkanschlusses) oder missbräuchlich eingesetzt wird. Beispiele sind Überwachungsanwendungen, Maschine-Maschine- und Durchwahlverbindungen. Weitere Beispiele finden sich auf www.swisscom.li.

Verantwortung für den Inhalt

Der Kunde ist für den Inhalt der Informationen (Sprache, Daten in jeglicher Form) verantwortlich, den er von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt oder den er allenfalls Dritten zugänglich macht.

Verantwortung für Benutzung der Anschlüsse

Der Kunde ist für jede Benutzung seiner Anschlüsse, auch für eine solche durch Drittpersonen, verantwortlich. Er hat insbesondere alle infolge Benutzung der von Swisscom bezogenen Dienstleistungen in Rechnung gestellten Beträge zu bezahlen. Dies gilt auch für Waren oder Dienstleistungen, welche über seine Anschlüsse bezogen oder bestellt wurden. Stellt der Kunde die von Swisscom bezogenen Dienstleistungen Minderjährigen zur Verfügung, ist er für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich. Swisscom stellt – im Rahmen der technischen Möglichkeiten – Sperrmöglichkeiten zur Verfügung.

Schutzmassnahmen

PIN- und PUK-Codes sowie allfällige weitere dem Kunden zugeteilte Sicherheitscodes sind sorgfältig und getrennt von Endgeräten bzw. der SIM-Karte aufzubewahren und Dritten nicht bekannt zu geben. Im Weiteren wird dem Kunden empfohlen, PIN-Codes zu aktivieren und in regelmässigen Abständen zu ändern.

Ein Diebstahl der SIM-Karte oder eines mit einer eSIM ausgestatteten Endgerätes (vgl. Ziffer 8) hat der Kunde unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde haftet für die Benutzungsgebühren bis zur Sperrung des Anschlusses.

4. Einrichtungen beim Kunden/Endgeräte

Allgemein

Der Kunde erstellt, unterhält und entfernt (bei Bezugsende) rechtzeitig und auf seine Kosten die notwendige Infrastruktur (Geräte, Hardware, Software etc.). Die Benützung der Dienstleistungen setzt den Einsatz geeigneter – z.T. von Swisscom vorbestimmter – Geräte durch den Kunden voraus. Er ist für die Anschaffung, Einrichtung, Funktionstüchtigkeit und Rechtskonformität seiner Infrastruktur selber verantwortlich. Swisscom gewährt dem Kunden keinen Investitionsschutz.

Fernwartung

Swisscom ist berechtigt, zwecks Konfiguration, Wartung oder Optimierung bzw. Erweiterung ihrer Dienstleistungen über das Kommunikationsnetz auf die für den Dienstleistungsbezug eingesetzte Infrastruktur zuzugreifen und dort vorhandene technische Daten bzw. Software einzusehen, zu verändern, zu aktualisieren oder zu löschen. Im Rahmen der

Fernwartung erhält Swisscom Einblick in diejenigen Dateien des Kunden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Konfiguration des Geräts sowie der Dienstleistungen stehen. Swisscom haftet nicht für nach der Fernwartung auftretende allfällige Schäden an der Infrastruktur des Kunden, sofern diese nicht nachweislich durch die Fernwartung von Swisscom verschuldet worden sind.

Schutzmassnahmen

Der Kunde schützt seine Infrastruktur und Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte. Er ergreift – entsprechend dem Stand der Technik – Massnahmen, um zu verhindern, dass seine Infrastruktur für die Verbreitung von rechtswidrigen oder sonstwie schädlichen Inhalten (insb. unlautere Massenwerbung (Spam), betrügerische Nachrichten (Phishing Mails/SMS), betrügerische Internetseiten (z.B. gefälschte Login-Seiten), schädliche Software (Viren, Trojanische Pferde, Würmer etc.)) verwendet wird. Schädigt oder gefährdet ein Gerät des Kunden eine Dienstleistung, einen Dritten oder die Anlagen von Swisscom oder Dritten oder verwendet der Kunde nicht zugelassene Geräte, kann Swisscom ohne Vorankündigung und entschädigungslos ihre Leistungserbringung einstellen, das Gerät des Kunden vom Kommunikationsnetz trennen und Schadenersatz fordern.

Geräte im Eigentum von Swisscom

Stellt Swisscom ein Gerät miet- oder leihweise zur Verfügung, bleibt es während der gesamten Bezugsdauer im Eigentum von Swisscom. Die Begründung von Pfand- und Retentionsrechten zugunsten Dritter an ihm ist ausdrücklich wegbedungen. Im Falle von Pfändung oder Retention ist der Kunde verpflichtet, Swisscom unverzüglich zu informieren und die zuständige Behörde auf das Eigentum von Swisscom hinzuweisen. Bei Beendigung des Dienstleistungsbezugs ist der Kunde verpflichtet, das Gerät unbeschädigt und innerhalb der von Swisscom gesetzten Frist an Swisscom zurückzusenden. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, behält Swisscom sich das Recht vor, das nicht retournierte Gerät in Rechnung zu stellen.

5. Preise

Allgemein

Massgebend sind jeweils die aktuellen auf www.swisscom.li publizierten Preise und Gebühren (z.B. Bearbeitungs- und Servicegebühren) von Swisscom. Swisscom kann Preise und Gebühren unmittelbar vor der Nutzung einer bestimmten Dienstleistung bekannt geben.

Roaming

Die aktuell geltenden Tarife und Tarifoptionen für die Benutzung im Ausland (Roaming) finden sich auf www.swisscom.li Die Tarifbenachrichtigung bei Benutzung eines ausländischen Mobilfunknetzes kann deaktiviert und reaktiviert werden. **Die Roamingtarife gelangen auch dann zur Anwendung, wenn der Kunde in Liechtenstein oder der Schweiz in Grenzgebieten ein ausländisches Mobilfunknetz benutzt.**

Roaminggebühren können teilweise erst mit zeitlicher Verzögerung in Rechnung gestellt werden.

Beginn Zahlungspflicht; Sperren

Die Zahlungspflicht beginnt in der Regel mit der Einschaltung der Dienstleistungen. Auch während der allfälligen Sperre einer Dienstleistung werden dem Kunden die vertraglich geschuldeten Preise in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich anders lautender kommunikationsrechtlicher Vorgaben erhebt Swisscom für das Sperren und Entsperren eine

Spergebühr. Swisscom informiert den betroffenen Kunden über die Aufhebung der Sperre.

6. Missbräuche

Weicht die Nutzung erheblich vom üblichen Gebrauch ab (s. Ziffer 3) oder bestehen begründete Anzeichen eines rechts- oder vertragswidrigen Verhaltens, kann Swisscom den Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne

Vorankündigung entschädigungslos ändern, einschränken oder einstellen (insbesondere den Anschluss sperren), den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und gegebenenfalls Schadenersatz sowie die Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen. Dasselbe gilt im Falle von unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Kunden bei Vertragsabschluss oder bei der Bestellung, sofern Swisscom begründeten Anlass hat, dass sie selbst oder andere Kunden dadurch geschädigt werden könnten.

Unabhängig von der Einleitung eines behördlichen Verfahrens kann Swisscom als Anbieterin von Kommunikationsnetzen oder -diensten einen Kunden dazu auffordern, störende oder nicht dem geltenden Recht, insbesondere der Kommunikationsgesetzgebung, entsprechende Kommunikationsendeinrichtungen unverzüglich vom Netzabschlusspunkt zu entfernen. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht nach und ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben, kann Swisscom den Anschluss vom Netz oder Dienst umgehend abtrennen. In allen übrigen Fällen darf Swisscom den Anschluss nur mit vorheriger Zustimmung der Regulierungsbehörde vom Netz oder Dienst abtrennen (Art. 30 VKND).

7. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Allgemein

Swisscom erstellt die Rechnung aufgrund ihrer Aufzeichnungen. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich oder zweimonatlich. Swisscom kann verschiedene Rechnungen des Kunden zusammenzufassen und geringfügige Rechnungsbeträge zusammen mit einer nachfolgenden Rechnung erheben.

Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu bezahlen. Ist kein solches angegeben, gilt als Fälligkeitsdatum das Rechnungsdatum plus 30 Tage. **Einwände des Kunden zu Benutzungsgebühren müssen innerhalb von sechs Monaten nach der beanstandeten Benutzung erfolgen.** Danach gelten sie als vom Kunden akzeptiert. Betreffen die Einwände nur einen Teilbetrag der Rechnung, so kann Swisscom verlangen, dass der unbeanstandete Teil der Rechnung fristgerecht bezahlt wird.

Mit Beendigung des Vertrages werden alle ausstehenden Beträge (d.h. auch Restlaufgebühren bis zum Ablauf einer noch laufenden Mindestvertragsdauer) fällig. Jede Partei kann unbestrittene Gegenforderungen zur Verrechnung bringen.

Entgeltnachweis

Die Teilnehmerentgelte sind in Form eines Einzelentgeltnachweises darzustellen, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. Dem Kunden ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, den Einzelentgeltnachweis auf Verlangen entgeltfrei für jeden Anschluss in Papierform zu erhalten. Der Entgeltnachweis hat einen Hinweis auf die Möglichkeit der Überprüfung der Entgelte sowie eine aktuelle Kontaktmöglichkeit zu dem den Entgeltnachweis versendenden Anbieter zu erhalten (Art. 55 VKND).

Bezweifelt ein Kunde die Richtigkeit des ihm in Rechnung gestellten Betrages, so hat der Betreiber auf schriftlichen Antrag alle der Ermittlung dieses Betrages zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung die Richtigkeit der Rechnung schriftlich zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. Wenn sich bei einem Fehler in der Rechnungsstellung zum Nachteil des Kunden das richtige Entgelt nicht feststellen lässt, kann Swisscom eine auf dem durchschnittlichen Ausmass der Inanspruchnahme dieses elektronischen Kommunikationsdienstes durch den Kunden basierende Pauschalabgeltung festsetzen (vgl. Art. 29 VKND).

Zahlungsverzug

Hat der Kunde bis zum Fälligkeitsdatum weder die Rechnung vollumfänglich bezahlt noch schriftlich und begründet Einwände dagegen erhoben, setzt Swisscom ihm eine Nachfrist von zwei Wochen unter Androhung der Dienstunterbrechung und -abschaltung. Bleibt diese Mahnung erfolglos fällt er in Verzug und Swisscom kann die Leistungserbringung unterbrechen (den Anschluss sperren), weitere Massnahmen zur Verhinderung wachsenden Schadens treffen und/oder den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen. Eine Unterbrechung des Zugangs zu Notrufnummern ist nicht zulässig (Art. 28 Abs. 1 VKND).

In der Regel stellt Swisscom vor der Sperrung eines Anschlusses eine Mahnung zu. **Nach erfolgter Leistungsunterbrechung beim betroffenen Mobilfunkanschluss kann Swisscom dieselben Massnahmen bei sämtlichen Mobilfunkanschlüssen des Kunden treffen.**

Sicherheit

Als Sicherheitsmassnahme kann Swisscom für Kunden oder einzelne Dienstleistungen auch Betragslimiten festlegen und ändern. Erreicht der Kunde eine solche Betragslimite, kann Swisscom alle seine Mobilfunkanschlüsse oder auch nur die betroffene Dienstleistung sperren, ist aber dazu nicht verpflichtet.

Der Kunde trägt sämtliche Kosten, die Swisscom durch den Zahlungsverzug entstehen. Insbesondere schuldet der Kunde Swisscom einen Verzugszins von 5% sowie eine **Mahngebühr von CHF 30.– pro Mahnung.** Swisscom kann jederzeit Dritte für das Inkasso beiziehen. **Der Kunde hat hierfür dem beigezogenen Dritten direkt Mindestgebühren zu bezahlen und ihm darüber hinaus dessen individuelle Aufwände und Auslagen zu entschädigen, die für das Inkasso notwendig sind.** Details sind auf www.swisscom.li ersichtlich.

Sicherheit

Hat Swisscom begründeten Zweifel hinsichtlich der vertragsgemässen Einhaltung der Zahlungsbedingungen oder ersucht sich möglicherweise das Inkasso von Forderungen, kann Swisscom auch eine Vorauszahlung oder Sicherheit verlangen. Leistet der Kunde sie nicht, kann Swisscom die gleichen Massnahmen treffen wie beim Zahlungsverzug. Sicherheiten in Form einer Barhinterlegung werden zum Zinssatz für Sparkonti verzinst. Swisscom kann alle Forderungen gegen den Kunden mit geleisteten Sicherheiten verrechnen.

Starker Anstieg der Benutzungsgebühren

Steigen die Benutzungsgebühren des Kunden stark an, ist **Swisscom berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren.** Bei begründetem Verdacht auf Missbrauch oder Zweifel an der Zahlungswillig- bzw. -fähigkeit des Kunden kann Swisscom alle Dienstleistungen sperren oder eine Sicherheit verlangen.

8. Weitere Bestimmungen

Mobilfunkanschluss mittels SIM-Karte oder eSIM

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom im Fürstentum Liechtenstein

Fehlerhafte SIM-Karten ersetzt Swisscom während zwei Jahren kostenlos. Falls technisch oder betrieblich erforderlich, ist Swisscom berechtigt, die SIM-Karte jederzeit auszutauschen. Falls der Kunde über ein Gerät mit fest verbautem SIM-Chip (sog. embedded SIM resp. „eSIM“) verfügt, ist diese Hardware Bestandteil des Endgeräts des Kunden. Es gelten dafür die Bestimmungen gemäss Ziffer 4 der AGB. Bei einem gültigen Vertrag zwischen Swisscom und dem Kunden muss ein eSIM-Profil in seinem Endgerät aktiviert werden, damit er die im Vertrag mit Swisscom vereinbarten Dienstleistungen nutzen kann. Nach Beendigung des Vertrags mit Swisscom wird das eSIM-Profil des Kunden deaktiviert oder gelöscht. Dieses Profil kann nicht mehr für Dienstleistungen von Swisscom genutzt werden. Für die Fernwartung der SIM-Karte und der eSIM wird auf Ziffer 4 der AGB verwiesen.

Rufnummern und weitere Adressierungselemente

Swisscom teilt dem Kunden eine Rufnummer mit der Länderkennzahl +423 zu. NATEL® FL ist für Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein und in der Schweiz ausschliesslich mit der Vorwahl +423 verfügbar.

Der Kunde erhält Zugang zur europäischen Notrufnummer 112.

Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Rufnummer oder eines anderen bestimmten Adressierungselements (z.B. IP-Adresse). Swisscom stellt sie dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über und können somit weder verkauft, verpfändet, vererbt noch sonstwie an Dritte übertragen werden, sofern Swisscom nicht ausdrücklich einwilligt. Swisscom kann sie entschädigungslos zurücknehmen oder ändern, wenn behördliche, betriebliche oder technische Gründe es erfordern oder im Falle von Rufnummerstreitigkeiten unter Privaten. Unter Vorbehalt der Portierung zu einem anderen Anbieter, fallen die Adressierungselemente bei Beendigung des Bezugs der entsprechenden Dienstleistung entschädigungslos an Swisscom zurück und können anderen Kunden zugeteilt werden.

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die Rufnummer des Anrufers oder des Angerufenen wird, sofern technisch möglich, grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Der Kunde kann die Rufnummer permanent oder pro Anruf kostenlos unterdrücken. Aus technischen Gründen kann in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS. Bei Anrufen auf Notrufnummern, auf den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte und auf die Hotlines, auf welchen Swisscom Störungsmeldungen entgegennimmt, ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht möglich.

Die Rufnummernanzeige kann auch die Anzeige des Vor- und Nachnamens desjenigen Kunden beinhalten, von dessen Anschluss aus der Anruf erfolgt.

Nutzerrisiken

Swisscom bemüht sich, Massnahmen zur Sicherung der Infrastruktur und der Dienstleistungen zu treffen. Für den Kunden bestehen aber insbesondere die folgenden Risiken:

> Unverschlüsselter verschickter E-Mails und unverschlüsselter Datenverkehr können von Unbefugten gelesen, verändert, unterdrückt oder verzögert werden.

> Absender können verfälscht werden.

> Beiträge in Newsgroups, Foren und Chats können gefälscht, verfälscht und durch Dritte ausgewertet werden.

> Dritte können u.U. den Internetverkehr im World Wide Web (WWW) überwachen und Benutzernamen sowie Passwörter in Erfahrung bringen.

> Verbindungen über WLAN, Bluetooth und Infrarot sind nicht gesichert

Beschwerden und Schlichtungsverfahren

Swisscom nimmt Anfragen oder Beschwerden telefonisch unter der Nummer 0800 800 800, per Kontaktformular (<http://www.swisscom.ch/de/privatkunden/hilfe/kontakt.html>) oder per Post an die Adresse Swisscom (Schweiz) AG, Contact Center, CH-3050 Bern, entgegen.

Der Kunde kann zur Regelung von Streitfällen entweder eine Schlichtung durch die Regulierungsbehörde beantragen oder den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Wenn der Kunde eine Schlichtung beantragt, ist Swisscom verpflichtet, sich dem Schlichtungsverfahren gemäss Art. 59 KomG zu unterziehen.

9. Datenschutz

Wie Swisscom Daten des Kunden bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten der Kunde hierbei hat, ist in dem unter www.swisscom.li (unter Rechtliches) abrufbaren Dokument "Allgemeine Datenschutzerklärung" festgehalten, welches im Falle von Widersprüchen den AGB vorgeht.

10. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Alle Rechte an bestehendem oder bei der Vertragserfüllung entstehendem geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkte von Swisscom verbleiben bei ihr oder den berechtigten Dritten. Verletzt der Kunde Immaterialgüterrechte von Dritten und wird Swisscom dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde Swisscom schadlos zu halten.

11. Benutzungseinschränkungen/Gewährleistung

Unterbrüche

Swisscom bemüht sich um eine hohe Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen. Sie kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbrochenes und störungsfreies Funktionieren ihrer Infrastruktur und ihrer Dienstleistungen geben.

Netze und Dienste Dritter

Für Sprach- oder Datenverkehr auf Drittnetzen oder mit Anschlüssen von Drittnetzen bestehen keine Zusicherungen oder Gewährleistungen bezüglich Verfügbarkeit, Qualität, Betrieb oder Support.

Risiken bei der Dienstleistungsbennutzung; Massnahmen Swisscom

Swisscom trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor Eingriffen Dritter zu schützen. **Sie kann jedoch keine Gewähr bieten, dass**

> die Netzinfrastruktur vor unerlaubten Zugriffen oder unerlaubtem Abhören vollumfänglich geschützt ist.

> nicht Spamming, schädliche Software, Spyware, Hacker oder Phishing-Angriffe etc. die Benutzung der Dienstleistung beeinträchtigen, die Infrastruktur (z.B. Endgeräte, PC) des Kunden beschädigen oder ihn anderweitig schädigen.

Swisscom ist berechtigt, die mit dem Kommunikationsnetz verbundenen Geräte auf Sicherheitsmängel zu prüfen, Filter einzusetzen und weitere Massnahmen zu ergreifen, um die Infrastruktur von Swisscom, von Kunden und von Dritten vor rechtswidrigen oder sonstwie

schädlichen Inhalten und Software zu schützen oder um den Zugang zu Inhalten, welche rechtswidrig oder für Minderjährige ungeeignet sind, zu verhindern.

Swisscom kann zudem keine Gewähr bieten

> für bestimmte Übertragungszeiten und -kapazitäten (z.B. bei SMS)

> für die Zustellung der über den Internetzugang ausgetauschten Informationen (z.B. Emails) beim Kunden bzw. beim Empfänger.

> für den störungsfreien Internetzugang via Mobilfunknetz oder WLAN

Die durch Endgeräte verursachten elektromagnetischen Felder können andere Geräte wie z.B. Hörgeräte, Herzschrittmacher sowie Haushaltgeräte in ihrer Funktion stören. Um Störungen zu verhindern, sind die von den Herstellern angegebenen Sicherheitsmassnahmen einzuhalten.

Der Kunde hat sich über Benutzungsverbote und -einschränkungen (z.B. Strassenverkehr, Luftverkehr) zu informieren und sich an diese zu halten.

Inhalte

Swisscom kann keine Verantwortung übernehmen für

> Inhalte, welche der Kunde von Swisscom übermitteln oder bearbeiten lässt oder die er Dritten zugänglich macht.

> Inhalte, welche der Kunde über die Kommunikationsnetze erhält.

> die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Recht- und Zweckmässigkeit, Verfügbarkeit sowie zeitgerechte Zustellung von Informationen, welche von Dritten erstellt, bei Dritten abrufbar bzw. über die Dienstleistungen von Swisscom zugänglich gemacht werden.

12. Haftung von Swisscom

Allgemeine Haftungsbestimmung

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. **Die Haftung für Schäden infolge leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.** Swisscom ersetzt jedoch Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis bis zum Gegenwert der während des letzten Vertragsjahres bezogenen Leistungen, höchstens aber 50'000 CHF.

Die Haftung von Swisscom für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Datenverluste, Schäden infolge Downloads ist – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall ausgeschlossen. Sie haftet auch nicht für Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung ihrer Dienstleistungen.

Höhere Gewalt

Swisscom haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z.B. Virenbefall).

Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter

Benutzt der Kunde seine Anschlüsse zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen Dritter, ist Swisscom – soweit nicht ausdrücklich Anderes vereinbart – nicht Vertragspartnerin, weder betreffend die Waren oder Dienstleistungen noch die Zahlung. Swisscom übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung für derartig bestellte oder bezogene Dienstleistungen oder Waren, auch dann nicht, wenn sie das Inkasso von Drittforderungen durchführt.

13. Dauer und Kündigung

Dauer und Kündigung des Vertrages

In der Regel gilt für den Vertrag eine beim Angebot festgelegte Mindestvertragsdauer, andernfalls ist der Vertrag unbefristet. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden, erstmals aber auf das Ende der Mindestvertragsdauer. Ohne Kündigung läuft der Vertrag unbefristet weiter. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen, ausser Swisscom nehme im Einzelfall eine Kündigung in anderer Form entgegen.

Kündigung während Mindestvertragsdauer

Während einer laufenden Mindestvertragsdauer sind Änderungen am Dienstleistungspaket auf Wunsch des Kunden nicht bzw. nur zu den von Swisscom festgelegten Kostenfolgen möglich.

Kündigt der Kunde während laufender Mindestvertragsdauer («vorzeitig») oder kündigt Swisscom vorzeitig aus einem in Ziffer 6 genannten Grund oder wegen Zahlungsverzugs eine Dienstleistung, schuldet der Kunde Swisscom die Restlaufgebühren bis zum Ablauf der Mindestvertragsdauer. Massgebend für die Berechnung der Restlaufgebühren sind die verbleibende Dauer und die unrabattierte Standard-Abonnementsgebühr. Abweichende Regelungen bleiben vorbehalten. Kündigt Swisscom vorzeitig, ohne dass ein in Ziffer 6 genannter Grund oder ein Zahlungsverzug vorliegt, schuldet der Kunde keine Restlaufgebühren.

Der Kunde kann den Vertrag ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen

> wenn er permanent (mindestens aber ununterbrochen während 7 Tagen) keinerlei Netzempfang mehr an seiner Wohnadresse hat, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

> wenn er nach einem Umzug permanent (mindestens aber ununterbrochen während 7 Tagen) keinerlei Netzempfang an seiner neuen, sich im besiedelten Gebiet befindlichen Wohnadresse hat, ohne dass ein Fall von höherer Gewalt vorliegt.

> bei Wegzug ins Ausland (mit Ausnahme der Schweiz), sofern der Kunde ein entsprechendes amtliches Dokument vorweist und in den letzten 6 Monaten nicht von einer Verbilligung (z.B. verbilligtes Gerät) profitiert hat.

Wird ein Anschluss bei Todesfall des Kunden nicht durch einen Erben oder eine Drittperson weiter benutzt, kann der Vertrag mit Wirkung auf den Todestag ohne finanzielle Folgen aufgelöst werden.

Zusatzdienste und Optionen

Soweit beim betreffenden Zusatzdienst bzw. bei der betreffenden Option nicht anders vermerkt, beträgt die Kündigungsfrist 30 Tage.

14. Leistungsübersicht

Swisscom kann dem Kunden in geeigneter Form eine Leistungsübersicht über bestimmte oder alle Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die er bei Swisscom bezieht. Sofern der Kunde nicht innerhalb der auf der Leistungsübersicht genannten Frist und Form eine Berichtigung von fehlerhaften Angaben verlangt, wird die Leistungsübersicht Vertragsbestandteil. Stellt Swisscom ihrerseits fest, dass die Leistungsübersicht fehlerhaft ist, kann sie dem Kunden eine berichtigte Version zustellen.

15. Änderungen

Änderungen bei Preisen und Dienstleistungen

Swisscom behält sich vor, die Preise, ihre Dienstleistungen und die Angebotsbedingungen jederzeit anzupassen. Änderungen gibt Swisscom dem Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) bekannt. Erhöht Swisscom Preise so, dass sie zu einer höheren

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Swisscom im Fürstentum Liechtenstein

Gesamtbelastung des Kunden führen oder ändert Swisscom eine vom Kunden bezogene Dienstleistung erheblich zum Nachteil des Kunden, informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann die betroffene Dienstleistung (z.B. bei Optionen nur diese, nicht aber die zugrundeliegende Leistung) bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.** Preisanpassungen infolge Änderung der Abgabesätze (z.B. Erhöhung der Mehrwertsteuer) sowie Preiserhöhungen von Drittanbietern (insb. bei Mehrwertdiensten) gelten nicht als Preiserhöhungen und berechtigen nicht zur Kündigung. Senkt Swisscom die Preise, kann sie gleichzeitig allfällig vor der Preissenkung gewährte Rabatte anpassen.

Änderungen der AGB

Swisscom behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Swisscom informiert die Kunden in geeigneter Weise (z.B. auf der Rechnung oder per E-Mail) vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden nachteilig, informiert Swisscom rechtzeitig im Voraus und der Kunde kann bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt hin den Vertrag mit Swisscom ohne finanzielle Folgen vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen und zwar für alle unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, welche der Kunde bei Swisscom bezieht. Bei Änderungen, welche nicht ausschliesslich begünstigend sind, gilt eine Anzeige- und Veröffentlichungsfrist von zwei Monaten (vgl. Art. 7 Abs. 3 VKND).**

16. Übertragung

Die Übertragung des Vertrages oder von Rechten oder Pflichten aus diesem Vertrag bedarf beidseitiger schriftlicher Zustimmung. Swisscom ist berechtigt, Parteiwechsel zu akzeptieren, bei welcher die Parteien ihre Zustimmung mündlich, online oder stillschweigend abgeben. Swisscom kann den vorliegenden Vertrag oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden an Swisscom AG oder eine andere Gesellschaft übertragen, sofern Swisscom AG diese Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert. Weiter ist Swisscom berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Verträge oder Forderungen daraus zu Inkassozwecken an Dritte zu übertragen bzw. abzutreten.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht liechtensteinischem Recht.

Gerichtsstand ist Vaduz. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Juli 2020